

**Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot
Zertifizierte/r Berufsbetreuer/in - Curator de Jure (THD)
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

vom 15.04.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 Satz 3 des Bay. Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Prüfungsordnung

- (1) Das Zentrum für Akademische Weiterbildung (ZAW) der Technischen Hochschule Deggendorf (THD) bietet die zukunftsweisende und marktgerechte Zertifikatsausbildung „Zertifizierte/r Berufsbetreuer/in Curator de Jure (THD)“ an, die den Anforderungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 Alt 2 VBVG entspricht.
- (2) Die Zertifikatsausbildung "Zertifizierte/r Berufsbetreuer/in - Curator de Jure (THD)" schließt mit einem Hochschulzertifikat ab. Mit erfolgreichem Bestehen des Gesamtzertifikats wird auch der Sachkundenachweis gemäß § 4 Nr. 1 BtRegV in Verbindung mit § 5 Abs. 3 BtRegV erbracht.
- (3) Die Kombination der Vermittlung von theoretischen Inhalten und konkreter Anwendung in der Praxis ist wesentliches Merkmal dieses Hochschulzertifikatskurses. Vorrangiges Ziel ist die Schaffung eines eigenen Berufsbildes des gerichtlich bestellten Berufsbetreuers und die damit verbundene Professionalisierung desselben.
- (4) Zielgruppe stellen Personen dar, die aufgrund ihrer Lebens- und Berufserfahrung geeignet sind, in den einzelnen Aufgabenbereichen die Betreuung höchstqualifiziert zu führen (§ 1815 BGB). Die gerichtlich zu bestellenden Betreuer werden mit dieser Aus- und Weiterbildungsmaßnahme bestmöglich auf ihre Herausforderungen hinsichtlich der rechtlichen, sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung vorbereitet und so zu einer wissenschaftlich fundierten Handlungskompetenz befähigt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die berufsbegleitende Zertifikatsausbildung richtet sich an Lebens- und Berufserfahrene mit und ohne vorausgegangener Hochschulqualifikation, die sich im Bereich der Schlüsselqualifikationen (persönliche, soziale und methodische Kompetenzen) wissenschaftlich relevantes juristisches Wissen und auf Hochschulniveau die Berufsqualifikation erwerben möchten.
- (2) Formale Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Aus- und Weiterbildungsangebot „Zertifizierte/r Berufsbetreuer/in - Curator de Jure (THD)“ sind alternativ
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ein Vorbereitungskurs oder
 - b) die Hochschul- bzw. Fachhochschulreife

sowie

die gerichtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1816 BGB

und mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Betreuer.

Die Offenheit und Bereitschaft zur Selbstreflexion und die Einfeldung der Teilnehmer in die soziale Dynamik der Weiterbildung ist eine weitere Voraussetzung sowie die kognitive Kompetenz zur erfolgreichen Durchführung dieser Ausbildung.

§ 3 Aufbau des Hochschulzertifikatskurses

- (1) Dauer, Umfang und wissenschaftspraktisches Niveau entspricht einem Workload von 90 ECTS (nach dem Bemessungssystem der Europäischen Akademischen Institutionen: European Credit Transfer System) bei 2.700 Stunden gesamtem Arbeitsaufwand und ist darauf ausgerichtet, den Anforderungen, die der Bundesgerichtshof an die Vergütungserhöhung in § 8 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) knüpft, zu entsprechen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Aus- und Weiterbildungslehrgang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmenden durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4 Module und Kurse

- (1) Der Hochschulzertifikatskurs wird berufsbegleitend angeboten und besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.

- (2) Die Pflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 5 Prüfungsorgane

Die Aufgaben der Prüfungskommission für den berufsbegleitenden Hochschulzertifikatskurs werden von der Prüfungskommission des Zentrums für Akademische Weiterbildung übernommen. Mitglieder von Kooperationspartnern können in beratender Funktion in die Prüfungskommission berufen werden.

§ 6 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
- (2) Die Zertifikatsausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen, die Abschlussarbeit und das mindestens 20-minütige Abschlusskolloquium mit einer Note von mindestens „4,0 (ausreichend)“ bewertet wurden.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (4) Die schriftlichen Prüfungs- und Studienarbeiten entsprechen in der Regel einer wissenschaftspraktischen Falldokumentation und werden von den jeweiligen Fachreferenten bewertet. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungs- und Studienarbeit beträgt maximal zwei Monate, einzureichen spätestens zum Semesterende.

§ 7 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Zur Erlangung des Abschlusszertifikats ist eine Abschlussarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Aus- und Weiterbildungsprogramm erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt maximal drei Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit den Prüfern der Prüfungskommission verlängert werden.

- (3) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) An die Abschlussarbeit schließt sich ein Kolloquium an (eine mündliche Prüfung). Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Abschlussarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Abschlussarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 8 Zeugnis und Hochschulzertifikat

- (1) Die Prüfungen werden mit folgenden Notenwerten und Noten bewertet:

von 1,0 bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

Der Notenwert wird der Note in einem Klammerzusatz angefügt. Aus den Einzelnoten der Module wird eine Gesamtnote gebildet.

- (2) Über das Nichtbestehen des gesamten Hochschulzertifikats ergeht ein Bescheid.
- (3) Bei erfolgreicher Absolvierung des gesamten Weiterbildungsangebotes wird ein Zertifikat nach dem Muster in Anlage 2 erstellt.

§ 9 Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Über die Möglichkeit weiterer Wiederholungsprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel frühestens zwei Monate nach dem regulären Prüfungsdatum oder im darauffolgenden Semester statt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15.04.2026 in Kraft.

Anlage 1

Zertifikatsausbildung der THD „Zertifizierte/r Betreuer/in Curator de Jure (THD)“

Zertifizierte/r Berufsbetreuer/in - Curator de Jure			Semesterwochenstunden (SWS)											
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
CdJ-01	Grundlagen Recht		10	5	5						10	S, SU, Ü	schrP	120 Min
CdJ-02	Grundlagen des Sozialrechts		7		7						5	S, SU, Ü	schrP	120 Min
CdJ-03	Grundlagen und Vertiefung Kommunikation		7		7						5	S, SU, Ü	PStA	
CdJ-04	Vertiefung Recht I		4			2	2				9	S, SU, Ü	schrP	120 Min
CdJ-05	Vertiefung Recht II		5			2	3				10	S, SU, Ü	schrP	120 Min
CdJ-06	Vertiefung Sozialrecht		4			2	2				9	S, SU, Ü	mdIP	20 Min.
CdJ-07	Critical Incidents I		3			3					6	S, SU, Ü	PStA	
CdJ-08	Critical Incidents II		3				3				6	S, SU, Ü	PStA	
CdJ-09	Grundlagen Betriebswirtschaft		2				2				5	S, SU, Ü	PStA	
CdJ-10	E-Justice in der rechtlichen Betreuung		2				2				5	S, SU, Ü	mdIP	20 Min.
CdJ-11	Abschlussarbeit und Transferseminar		2				1	1			16	S, SU, Ü	PStA	
	Abschlusskolloquium								x		4		mdIP	20 Min.
	Gesamt SWS		49											
	Gesamt ECTS		90											
Stand	31.03.2025													

Abkürzungen:														
ECTS	European Credit Transfer System													
SWS	Semesterwochenstunden													
Prüfungsformen														
Lehrform														
schrP	Schriftliche Prüfung	S/SU/Ü	Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung											
mdIP	mündliche Prüfung													
PStA	Prüfungsstudienarbeit													

Anlage 2

Muster Hochschulzertifikat



HOCHSCHULZERTIFIKAT

Name _____

geb. am _____

hat von **Oktober 202x bis Juli 202x** am Zentrum für Akademische Weiterbildung der
Technischen Hochschule Deggendorf den Hochschulzertifikatslehrgang

ZERTIFIZIERTE/R BERUFSBETREUER/IN - CURATOR DE JURE (THD)

mit der folgenden Gesamtnote erfolgreich abgesehen.

X,X

Das Gesamtergebnis setzt sich aus den folgenden Einzelmodulen zusammen:

Grundlagen Recht
Grundlagen des Sozialrechts
Grundlagen und Vertiefung
Kommunikation
Vertiefung Recht 1
Vertiefung Recht 2
Vertiefung Sozialrecht
Critical Incidents 1
Critical Incidents 2
Grundlagen Betriebswirtschaft
E-Justice in der rechtlichen
Betreuung
Abschlussarbeit
Abschlusskolloquium

Das Hochschulzertifikat Curator de Jure umfasst 49 SWS und 90 ECTS.

Prof. Waldemar Berg

Corina Welsch

Präsident
Technische Hochschule Deggendorf

Akademische Leitung
Zentrum für Akademische Weiterbildung

Notenskala
von 1,0 bis 1,5 **sehr gut** - eine hervorragende Leistung
von 1,6 bis 2,5 **gut** - eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
von 2,6 bis 3,5 **befriedigend** - eine durchschnittliche Leistung
von 3,6 bis 4,0 **ausreichend** - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0 **nicht ausreichend** - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
* Anmerkungen des Moduls